Richtlinie der Stadt Kassel zum „Förderprogramm Balkonkraftwerke“

Stand: August 2024

Inhalt

Präambel 3
1. Zweck der Förderung 3
2. Gegenstand der Förderung 3
3. Antragsberechtigte 4
4. Ausschluss der Förderung 4
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung 4
6. Verfahren der Förderung 4
7. Zweckbindung und Widerruf 5
8. Datenschutz 6
9. Inkrafttreten 6

Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen im „Förderprogramm Balkonkraftwerke“, unter denen eine Förderung für Balkonkraftwerke (steckerfertige Solaranlagen) im Stadtgebiet der Stadt Kassel beantragt bzw. gewährt werden kann.

Die Stadt Kassel fördert die Anschaffung von Balkonkraftwerken durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen. Soweit hier keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Kassel hat sich 2019 zum Ziel gesetzt, dem Klimawandel entschieden zu begegnen und als Kommune bis 2030 Klimaneutralität zu erreichen. Die Förderung der Erneuerbaren Energien und dabei in besonderem Maße der Photovoltaik im Stadtgebiet spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit den sogenannten Balkonkraftwerken können auch Mieterinnen und Mieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen. Zudem können in Zeiten hoher Strompreise die eigenen Kosten durch eine solche Anlage gesenkt werden. Mit Beschluss vom 12.06.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel den Magistrat beauftragt, ein Förderprogramm für Balkonkraftwerke einzuführen. Der Erwerb eines Balkonkraftwerks wird durch einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

(a) Gefördert wird der Erwerb steckbarer Stromerzeugungsgeräte (Balkonkraftwerke) durch einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss.

(b) Ein Gerät besteht aus mindestens einem Solar-Paneel oder einer Vielzahl von Solar-Paneelen einschließlich Wechselrichter. Eine Wirkleistung von insgesamt höchstens 2000 Wattpeak und eine Wechselrichterleistung von insgesamt höchstens 800 Voltampere dürfen dabei nicht überschritten werden.

(c) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Kassel erworben.

(d) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Fördergegenstand nach der Installation im Marktstammdatenregister angemeldet ist.

(e) Es besteht nur dann ein Anspruch auf Förderung, wenn in diesem Haushalt noch kein Balkonkraftwerk installiert ist.

(f) Der Fördergegenstand muss während der Zweckbindungsfrist im Stadtgebiet betrieben werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer oder Mieter mit Erstwohnsitz in der Stadt Kassel sind. Die Anschaffung eines Balkonkraftwerks wird nur einmal je antragsberechtigter Person und je zugehöriger Wohneinheit aus Mitteln der Stadt Kassel gefördert. Die Förderung wird zudem nur einmal pro Haushalt gewährt.

4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

a) Geräte, die bereits angeschafft wurden, bevor der Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist.
b) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
c) Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude installiert sind.
d) Geräte, die zusätzlich zu einem bereits im Haushalt installierten Balkonkraftwerk beschafft werden.
e) Geräte, die durch Ratenkauf oder Leasing-Geschäft erworben werden.
f) Gebrauchte Geräte.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen nicht-rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres. Sind im Haushalt des jeweils gültigen Jahres keine Mittel zur Verwendung für dieses Förderprogramm eingestellt, wird die Möglichkeit der Antragsstellung im Online-Portal (siehe 6) ausgesetzt. Es handelt sich bei diesem Förderprogramm um eine freiwillige Leistung der Stadt Kassel Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung besteht nicht. Die Förderung/Bewilligung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

(b) Die Förderhöhe beträgt pauschal 150 € pro Balkonkraftwerk.

(c) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist im Falle einer Finanzierung aus anderen öffentlichen Mitteln nicht ausgeschlossen.

6. Verfahren der Förderung

(a) Für die Beantragung der Fördermittel ist das im Online-Portal „Förderprogramm Balkonkraftwerke“ (www.kassel.de/balkonkraftwerke) bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen dort einzureichen.

(b) Bei einer Installation der Paneele an denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis einer gültigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung als Anlage beizufügen. Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt. Der Nachweis kann auch bis zu einem Zeitraum von vier Monaten nach erfolgter Antragstellung im Online-Portal nachgereicht werden. Eine Bearbeitung des Antrags durch die Bewilligungsstelle erfolgt erst, wenn der Nachweis vorliegt.

(c) Die Bewilligung des Antrags wird in Form eines Bewilligungsbescheids durch die Bewilligungsstelle erteilt, sofern die Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

(d) Der Erwerb des Fördergegenstandes darf erst nach Erlass des Bewilligungsbescheides erfolgen (siehe auch Kapitel 4). Andernfalls wird die Förderung nicht gewährt.

(e) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens vier Monate nach Eingang des Bewilligungsbescheids mit dem im Online-Portal bereitgestellten Verwendungsnachweis zu belegen. Dazu sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer, Empfänger und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes mit eindeutig erkennbarer Wirkleistungs- und Wechselrichterleistungsangabe in Watt oder Voltampere. Die Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister

(f) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Fördergeber auf das im Verwendungsnachweis genannte Konto.

(g) Wurden Unterlagen nicht vollständig oder nicht gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie bei der Bewilligungsstelle eingereicht, erhält der Antragsteller bzw. Fördermittelberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Möglichkeit, die Mängel mit einer Frist von einem Monat abzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach oder werden Unterlagen innerhalb dieser Frist erneut unvollständig oder nicht gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie eingereicht, wird keine Bewilligung erteilt; sofern dies Unterlagen des Verwendungsnachweises betrifft, behält sich die Stadt Kassel den Widerruf der Bewilligung vor.

7. Zweckbindung und Widerruf

(a) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt bis zu einem Netto-Kaufpreis von 1000 € 1 Jahr, ab einem Netto-Kaufpreis von 1000,01 € 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden. Bei einem Umzug im Stadtgebiet oder einem Wegzug aus dem Stadtgebiet Kassels erlischt die Zweckbindungsfrist mit dem Tag der Ummeldung im Melderegister.

(b) Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung, insbesondere durch Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes innerhalb der Zweckbindungsfrist, behält sich die Stadt Kassel den

Widerruf vor, mit der Folge, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurückzuzahlen ist. Dies gilt nicht für den Fall des Erlöschens der Zweckbindungsfrist nach 7(a) Satz 3 oder bei Tod des Förderberechtigten innerhalb der Zweckbindungsfrist.

(c) Die Stadt Kassel behält sich zudem vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist den Fördergegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen. Dies kann auch durch eine schriftliche, unterzeichnete Erklärung des Fördermittelnehmers erfolgen, dass der Fördergegenstand weiterhin von ihm gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie genutzt wird.

(d) Wurde gegen die Förderbestimmungen dieser Richtlinie verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, behält sich die Stadt Kassel den Widerruf vor und bereits gezahlte Mittel sind innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der Stadt Kassel über das Erlöschen des Zuwendungsanspruchs zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

8. Datenschutz

Die im Rahmen des Verfahrens der Förderung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 a) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 14.10.2024 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden. Die Förderung/Bewilligung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.